

JAGD RECHT

Aus der Praxis

Das Landgericht Heidelberg verurteilte einen Jäger, der einen Geocache an einen anderen Platz gebracht hat, zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von über 1000 Euro (Aktenzeichen 5 S 61/12).

GEOCACHING

Verbotene Schätze



Autor:
Friedrich Fülcher,
RA Pierre Pötzl
Illustration: **Joachim
Gottwald**

Während eines Reviergangs entdeckte ein baden-württembergischer Jäger im Wald eine ihm unbekannte Kiste. Weil er dem Eigentümer das Finden erleichtern wollte, stellte er die Kiste mithilfe eines Jagdgenossen am Waldweg ab. Als die Kiste einige Tage später aufgebrochen und leerräumt an der gleichen Stelle lag, brachte der Jäger sie zum Fundbüro. Daraufhin wurde er von der Besitzerin der Kiste (Anm. der Red.: Geocach/Schatzkiste) auf Schadenersatz verklagt.

Kein Schadenersatz in erster Instanz

Die Klägerin beantragte, den Kläger zur Herausgabe der noch in seinem Besitz befindlichen Gegenstände, wie das Logbuch, sowie zur Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe

HABEN SIE FRAGEN?

Ihre jagdrechtliche Frage können

Sie an unsere Experten richten.

Rechtshilfe finden Sie

bei uns im Internet unter.

www.jagderleben.de/fachmarkt

von 1500 Euro zuzüglich Verzugszinsen zu verurteilen.

Nachdem das Gericht die Zeugen gehört hatte, gab es der Klage in Bezug auf die Herausgabe statt und wies sie im übrigen ab. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Beklagte die Kiste wie angegeben gefunden habe. Den Schadenersatz habe der Beklagte nach Ansicht des zuständigen Amtsgerichtes nicht zu zahlen, da das Abstellen am Hauptweg zumindest nicht als „grob fahrlässig“ anzusehen sei. Der redliche Finder hat danach nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Es geht in die Berufung

Vor dem zuständigen Landgericht verfolgt die Klägerin im Berufungsverfahren ihr Schadenersatzbegehren weiter. Ihrer Ansicht nach habe das Amtsgericht zu Unrecht eine Haftungsprivilegierung angenommen.

Als unrechtllicher Finder hafte der Beklagte bereits für den zufälligen Untergang der Kiste. Im Übrigen habe das erstinstanzliche Gericht auch verkannt, dass das Verhalten des Jägers zumindest grob fahrlässig war. Er hätte erkennen müssen, wobei es sich bei der Kiste handele und dass diese durch ihren Inhalt einen erheblichen Wert darstelle. Das Abstellen am Hauptweg sei eine Einladung für Diebe gewesen. Der Beklagte hätte die Kiste sofort abtransportieren müssen.

Die Berufung erweist sich damit als zulässig und weitestgehend begründet. Der Fund einer Sache begründet ein gesetzliches Schuldverhältnis im Sinne des Paragraphen 965 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), urteilte das Gericht. Eine Verletzung dieser Pflichten führt zum Schadenersatzanspruch. Die Höhe des zu zahlenden Schadenersatzes wurde im Berufungsurteil jedoch auf 1114 Euro (zzgl. Zinsen) reduziert.

Begründung des Gerichts

Die Kiste war nach Auffassung der Gerichte besitzlos, nicht jedoch herrenlos, sodass durch das Wegtragen (Inbesitznahme) ein Fund im Sinne von Paragraph 965 BGB vorlag. Das Landgericht sah im Verhalten des Beklagten eine Verletzung der Verwahrungspflicht nach Paragraph 966 Abs. 1 BGB. Denn Verwahrung bedeute Aufbewahrung und schließe somit die Aufgabe des Besitzes des Finders durch erneutes Ablegen am Fundort oder einem anderen Ort aus.

Dies sei dem Beklagten im konkreten Fall auch zumutbar gewesen, insbesondere da die Finder nach dem Ablegen der Kiste ein Auto benutzt haben und der Waldweg befahr-

Geocache

MODERNE SCHATZSUCHE

Geocaching, von vielen auch GPS-Schnitzeljagd genannt, ist eine moderne Form der Schatzsuche. Die Verstecke „Geocaches“ werden anhand geografischer Koordinaten im Internet veröffentlicht und können anschließend mithilfe eines Global-Positioning-System-Empfängers (GPS) gesucht werden. Mit genauen Landkarten ist auch die Suche ohne GPS-Empfänger möglich.

Ein Geocache ist in der Regel ein wasserdichter Behälter, in dem sich ein Logbuch sowie verschiedene kleine Tauschgegenstände befinden. Der Besucher beziehungsweise Schatzsucher kann sich in ein Logbuch eintragen, um seine erfolgreiche Suche zu dokumentieren. Anschließend wird der Geocache wieder an der Stelle versteckt, an der er zuvor gefunden wurde.

Der Fund kann im Internet auf der zugehörigen Seite vermerkt und gegebenenfalls durch Fotos ergänzt werden. So können auch andere Personen – insbesondere der Verstecker oder „Owner“ (englisch für „Eigentümer“) – die Geschehnisse rund um den Geocache verfolgen.

Wesentlich beim gesamten Such- und Tauschvorgang ist, dass von anderen anwesenden Personen das Vorhaben nicht erkannt wird und so der Cache Uneingeweihten verborgen bleibt.

WIKIPEDIA

bar war. Dem Beklagten fällt hinsichtlich der Verletzung seiner Verwahrungspflicht Vorsatz zur Last. Denn er wusste und wollte, dass die Kiste am Hauptweg des Waldes stehen blieb.

Allerdings gehört zum Vorsatz im Zivilrecht nach herrschender Rechtsauffassung nicht nur die Kenntnis der Tatbestandsmerkmale der verletzten Norm, sondern auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit (BGH, NJW 2002, 3255, 3256 unter III. 2.). In den Fällen, in denen schon grobe Fahrlässigkeit schadet, genügt aber wiederum an Stelle der Kenntnis auch die grob fahrlässige Unkenntnis des Verbots (MünchKomm/Grundmann, 6. Aufl. 2012, § 276 Rz. 159). Soweit der Beklagte seine Verwahrungspflicht nicht gekannt haben sollte, beruht dies jedenfalls auf grober Fahrlässigkeit.

In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob sich dem Beklagten der missbräuchliche Zugriff Dritter auf die Kiste bei deren Stehenlassen am Rande des Hauptweges aufdrängen musste, sondern vielmehr darauf, ob sich dem Beklagten aufdrängen musste, dass er gesetzlich verpflichtet war, eine jedenfalls nicht ganz wertlose fremde Sache, die er an sich genommen hatte, nicht nach Gutdünken an einem ihm hierfür zweckmäßig erscheinenden Ort wieder abzulegen. Nach Auffassung der Kammer liegt dies so nahe, dass jemand, der die Augen vor dieser Pflicht verschließt, dasjenige außer Acht lässt, was in der gegebenen Situation jedermann einleuchten muss. Er handelt mithin grob fahrlässig.

Fazit für Jäger

Mit diesem Urteil machen die Richter klar, dass nicht nur das komplette Entfernen eines fremden Geocaches rechtlich zu beanstanden ist, sondern auch seine Verlegung an einen anderen Ort. Damit reicht es theoretisch aus, ein gefundenes Objekt aufzuheben und wieder abzulegen, um eine Schadenersatzforderung des Besitzers zu begründen. Durch den Fund einer Sache entsteht ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen den Parteien, die dem Finder eine Verwahrungspflicht auferlegt. Er darf das Objekt somit nicht einfach wieder ablegen, sondern muss es sicher verwahren und zum nächsten Fundbüro bringen. Das erneute Ablegen des in Besitz genommenen Caches wurde dem Jäger im besprochenen Fall als Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgelegt, für die er als Finder haftbar ist.

www.plk-Kiel.de